

Zum Verhältnis von Pfarrgemeinde und Bischof im Mittelalter

Die Pfarrerwahl an der Kirche St. Jakob in Goslar¹

Von Sabine Graf

Weder die kanonischen Rechtssätze des Corpus Iuris Canonici noch die organisatorischen Strukturen der hoch- und spätmittelalterlichen Diözese nahmen die Pfarrgemeinde als solche zur Kenntnis. Die durch feste Grenzen umrissene Pfarrei des Mittelalters war ein kirchlicher Verwaltungsbezirk für die Ausübung der Seelsorge durch einen Stellvertreter des Bischofs. Das Bischofsamt mit seiner Lehr-, Weihe- und Jurisdiktionsgewalt stand der einzelnen Gemeinde fern. Einen Teil der bischöflichen Befugnisse übernahm Ende des 14. Jahrhunderts der bischöfliche Offizial; auf dem Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit stand er in Konkurrenz mit den Archidiakonen und ihren Kommissaren, die Gericht über Klerus und Laien in den Pfarreien hielten. Doch trotz anstaltlicher Verfassung und ausgeprägter Hierarchien war

¹ Vortrag am 9. Dezember 1999 beim Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim in der Dombibliothek Hildesheim. Der Vortragstext entspricht weitgehend einem Kapitel meiner Dissertationsschrift „Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter“, die in der vom Verein mitherausgegebenen Reihe „Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim“ 1998 erschienen ist.

Folgende Abkürzungen wurden verwandt: StA Goslar=Stadtarchiv Goslar; UJK=Urkunden der Kirche St. Jakob; USJ=Urkunden des Stiftes St. Simon und Judas; MGH=Monumenta Germaniae Historica; UB Goslar=Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Bd. 1–4, bearb. v. Georg Bode, Bd. 5, bearb. v. Georg Bode u. Uvo Hölscher (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 29–32, 45), Halle 1893–1905, 1922; UB HHild=Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe Bd. 1, hg. v. Karl Janicke (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven 65), Leipzig 1896.

die rechtliche Stellung der Pfarreien und ihrer Pfarrer im einzelnen sehr unterschiedlich.²

Die Frage nach dem Gründer einer Pfarrkirche ist für die Beurteilung der rechtlichen Bindungen von ausschlaggebender Bedeutung. Das seit der Mitte des 7. Jahrhunderts entstehende Eigenkirchenwesen verstärkte den Einfluß von Laien auf die Leitung und Verwaltung der Gemeinde. Grundherren und begüterte Wohltäter gewannen zunehmend Einfluß auf die Anstellung der Seelsorger. Die Herrschaftsgewalt des Gründers einer Kirche oder eines Klosters fand im Eigenkirchenrecht ihren Ausdruck. Das Eigenkirchenrecht, welches dem Eigenkirchenherrn gestattete, über das geistliche Amt zu verfügen und die kirchlichen Güter zu nutzen, wurde zwar im 12. Jahrhundert verboten, wirkte jedoch in abgeschwächter Form im Patronatsrecht fort. Hauptsächlicher Bestandteil des Patronats war das Präsentationsrecht. Es erlaubte dem Patronatsherrn, einen geeigneten Kandidaten für eine freigewordene Pfarrpfründe dem Bischof selbst oder einem dazu autorisierten Vertreter zu präsentieren.³ Dieser übertrug dem Präsentierten das Amt und führte ihn dann in den Besitz des Benefiziums ein. Etwa zeitgleich mit der Entstehung des Patronats begegnet ein anderes Phänomen: das Recht der Pfarrgenossen oder des Stadtrates, selbst einen Pfarrer zu wählen.

Um das Recht der Pfarrerrwahl wurde das ganze Mittelalter hindurch in Dörfern und Städten gestritten.⁴ Im Bistum Hildesheim konnten während des 12. und 13. Jahrhunderts einige der Gemeinden, welche auf einem gemeindeeigenen Grundstück mit eigenen Mitteln ein Gotteshaus errichtet

² Vgl. Christian Möller, Art. „Gemeinde I. Christliche Gemeinde“. In: Theologische Realenzyklopädie Bd. 12, hg. v. Gerhard Krause u. Gerhard Müller, Berlin/New York 1984, S. 316–335, bes. S. 319–321; Hans Paarhammer, Art. „Pfarrei I. Römisch-katholisch“. In: Theologische Realenzyklopädie Bd. 26, hg. v. Gerhard Müller, Berlin/New York 1996, S. 337–347.

³ Vgl. Peter Landau, Art. „Eigenkirchenwesen“. In: Theologische Realenzyklopädie Bd. 12, hg. v. Gerhard Krause u. Gerhard Müller, Berlin/New York 1982, S. 399–404; ders., *Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12), Köln/Wien 1975, S. 145–155.

⁴ „So ist es verständlich, daß die Geschichte der städtisch-kommunalen Pfarrerrwahlen weithin die Geschichte von Pfarrerrwahlstreitigkeiten ist und daß Prozeßakten zu unseren wichtigsten Quellen zählen“, Dietrich Kurze, *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6), Köln/Graz 1966, S. 446.

hatten, das Pfarrerwahlrecht erwerben.⁵ Neben diesen genossenschaftlichen Typ der Pfarrerwahlgewinnung trat die wirkliche oder vorgebliche Verleihung der Pfarrerwahl von seiten der Patronatsherren, welche damit dem Selbständigkeitsstreben der Städte des hohen und späten Mittelalters entgegenkamen. Vornehmlich im Spätmittelalter angewandte Methoden waren der Kauf des Patronats oder dessen Erwerb über die Spitalhoheit.⁶

In Deutschland stand während des Mittelalters verhältnismäßig selten dem Rat einer Stadt der Patronat über deren Pfarrkirchen zu.⁷ In bezug auf die niedersächsischen Städte stellt Ernst Schubert fest, daß es den Räten nur ausgesprochen selten gelang, den Patronat für die Pfarrkirchen zu erlangen, und weiter: „Es hat den Anschein, als hätten die Städte bis zur Reformation gar nicht energisch das Patronatsrecht über die Pfarrkirchen angestrebt“.⁸ Anscheinend war es für eine Pfarrgemeinde oder den Rat in der Tat schwierig, den Patronat zu erwerben, weil er von den geistlichen und weltlichen Trägern und Stadtherren als Herrschaftsrecht und Möglichkeit verstanden wurde, Personalpolitik zu betreiben oder Besitzansprüche auf die Temporalien der Kirche abzuleiten.⁹ Ließ sich kein vollständiges Patronatsrecht gewinnen, so forderte der Rat wenigstens ein Mitspracherecht bei der Wahl der Geistlichen, so in Lübeck und sehr wahrscheinlich auch in Göttingen.¹⁰ Auch in Emden,

⁵ Vgl. Kurze, Pfarrerwahlen (wie Anm. 4), S. 144–150; Hans Erich Feine, Die genossenschaftliche Gemeindekirche im germanischen Recht. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 68 (1960), S. 171–196; ders., Kirche und Gemeindebildung. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, hg. v. Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 7), Stuttgart 1964, Bd. 1, S. 53–77.

⁶ Vgl. Kurze, Pfarrerwahlen (wie Anm. 4), S. 440–442.

⁷ Vgl. Errki O. Kuujo, Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfarrkirchen in Alt-Livland (Annales Academiae Scientiarum Fennicae Sarja-Ser. B. 79, 2), Helsinki 1953, S. 67–69.

⁸ Vgl. Ernst Schubert, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation. In: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 86 (1988), S. 9–39, hier S. 17 f.

⁹ Vgl. Joseph Machens, Die Archidiakone des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen (Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Ergänzungsheft zum 8. Bd.), Hildesheim 1920, S. 261–263, 266.

¹⁰ Vgl. Wilhelm Suhr, Die Lübecker Kirche im Mittelalter. Ihre Verfassung und ihr Verhältnis zur Stadt (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübecks 13), Lübeck 1938, S. 78; Reinhard Vogelsang, Stadt und Kirche im mittelalterlichen Göttingen (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 8), Göttingen 1968, S. 87 f.; Anton Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 24–26), Münster/W. 1916, S. 251 ff.

Duderstadt, Lüneburg und Braunschweig, hier sogar an vier Pfarrkirchen, haben Pfarrerwahlen stattgefunden.¹¹

In der Reichsstadt Goslar war die Gemeindebeteiligung bei der Besetzung von Pfarrstellen im Spätmittelalter stark ausgeprägt und wurde – wie der im folgenden aufzurollende Kriminalfall aus dem geistlichen Milieu zeigen wird – gegen äußere Angriffe vehement verteidigt. Bevor der überraschende Versuch des Hildesheimer Bischofs, im Jahre 1512 auf Kosten der Pfarrgemeinde alte Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung an der Goslarer Jakobskirche neu zu beleben, aus kirchen- und sozialhistorischer Sicht bewertet wird, seien einleitend die pfarrkirchlichen Verhältnisse in Goslar kurz skizziert.

I

Goslar war bis 1802 eine dem König unmittelbar unterstehende Stadt. Im Mittelalter gehörte Goslar neben Lübeck und Dortmund zu den drei einzigen Reichsstädten im niederdeutschen Sprachraum. Die Stadtherrschaft des Königs beruhte auf der Vogteigewalt und dem grundherrlichen Obereigentum an den Hofstätten der Stadtgemeinde. Nachdem Wilhelm von Holland 1253 als letzter deutscher König die Reichsstadt Goslar besucht hatte, verloren das ehemalige sächsische Stammesgebiet und seine Städte an unmittelbarer Bedeutung für das Königtum. Goslar gewann durch die Ferne ihres Stadtherrn im Spätmittelalter ein höheres Maß an politischer Selbständigkeit als sie eine Landstadt in der Regel besaß. Doch wird diese Entwicklung nur verständlich, wenn auch die Anfänge der Stadt als Pfalz- und Bergbausiedlung mit in die Betrachtung einbezogen werden.¹²

Am südöstlichen Rand des mittelalterlichen Bistums Hildesheim entwickelte sich durch die königliche Förderung der Bergbautätigkeit am Ramelsberg und die Verlegung der Hoftage von der Pfalz Werla an die Gose im 11. Jahrhundert eine vorstädtische Siedlung. Die Kaufleute der parallel zum herrschaftlichen Ausbau der Pfalz entstandenen Goslarer Marktsiedlung leb-

¹¹ Vgl. Kurze, Pfarrerwahlen (wie Anm. 4), S. 326–342, 395–401; Christian Lamschus, Emden unter der Herrschaft der Cirksena. Studien zur Herrschaftsstruktur der ostfriesischen Residenzstadt 1470–1527 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 23), Hildesheim 1984, S. 437 f.; Schubert, Stadt und Kirche (wie Anm. 8), S. 18 Anm. 44.

¹² Vgl. zum Folgenden Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 17–58.

ten spätestens 1042 nach einem eigenen ihnen vom König übertragenen Recht. Die Bevölkerung des urkundlich erstmals 1005 erwähnten Goslar wuchs rasch, so daß räumlich und zeitlich verhältnismäßig eng beieinanderliegend vier Pfarrkirchen nördlich der Gose errichtet wurden. Im Jahre 1151 bestanden nebeneinander die Marktkirche, St. Jakob, St. Stephan und die Peter- und Paulskirche auf dem Frankenberg.

Im Gegensatz zu einer beachtlichen Zahl von Städten oder präurbanen Siedlungen, deren Bewohner in eine oder zwei entfernt liegende Dorfkirchen eingepfarrt wurden, waren die Goslarer Pfarrkirchen von den ländlichen Nachbarkirchen völlig unabhängig. Goslar profitierte in dieser Hinsicht zum einen von der noch nicht abgeschlossenen Archidiakonatseinteilung des Bistums Hildesheim, zum anderen von seiner besonderen Funktion als königliche Residenz; beides zusammen machte die seltene Gründung eines Bannes möglich, der sich allein über das Weichbild der neuen Siedlung erstreckte.

Der älteste schriftliche Beleg für eine Goslarer Pfarrkirche stammt aus dem Jahre 1075; er steht im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen König und Bischof um die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Verleihung des Bannes Goslar. Der Hildesheimer Bischof Hezilo beklagte sich bei König Heinrich IV. darüber, daß die Goslarer ihm auf Geheiß des Königs in Dingen, welche die bischöfliche Gerichtsbarkeit betreffen, nicht mehr gehorchten und daß der königliche Vogt Bodo im weltlichen Gericht bestimmt habe, niemand dürfe in der auf bischöflichem Grund und mit bischöflichen Mitteln erbauten Kirche sein Seelenheil suchen und dort zu Ehren Gottes opfern. Jeder, der dort bete, werde mit dem Tod bestraft und dem Priester, der dort Messe feiere, werde die Zunge verstümmelt.¹³ Durch diesen Brief erfahren wir von der Existenz einer bischöflichen Eigenkirche in Goslar. Allein von der Kirche St. Jakob wissen wir aus jüngerer Quelle, daß sie von den Hildesheimer Bischöfen erbaut wurde.¹⁴ Auf die Marktkirche mit ihren nach Hildesheim verweisenden Patroziniumsheiligen Cosmas und Damian hat der Bischof das gesamte Mittelalter hindurch niemals einen Anspruch geltend gemacht. Ihre Gründung könnte auf den König selbst oder

¹³ Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., hg. v. Carl Erdmann und Norbert Fickermann (MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5), Weimar 1950, S. 30 Nr. 12, o.J.u.T., 1075, kurz v. d. 9.6.; UB HHild, Bd. 1 S. 125 Nr. 131; UB Goslar, Bd. 1 S. 180 Nr. 123, um 1073.

¹⁴ UB HHild, Bd. 1 S. 299 Nr. 316, UB Goslar, Bd. 1 S. 277 Nr. 243, 21.2./7.3.1160; vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 46 f.

auf einflußreiche Goslarer Familien zurückgehen. Sie ist als wahrscheinlich älteste Pfarrkirche innerhalb der späteren Stadt und nachweislich seit 1151 als Archidiakonatskirche des Bannes Goslar anzusprechen. Die Foundation der Jakobskirche in 250 Meter Entfernung von der Marktkirche muß wohl als Versuch des Hildesheimer Bischofs gewertet werden, die aufblühende Siedlung in seelsorgerlicher Hinsicht nicht allein dem Einfluß des Königs zu überlassen.

Alle vier großen Pfarrgemeinden nördlich der Gose bzw. Abzucht zeichnen sich im Spätmittelalter durch ihre Beteiligung an der Pfarrstellenbesetzung aus. Das Pfarrerrwahlrecht der Frankenberger Gemeinde blieb nicht nur erhalten, als sie ihre Pfarrkirche an das benachbarte Kloster schenkte, es wandelte sich vielmehr zur Mitwirkung bei der Propstwahl. An den beiden vom König oder einflußreichen Familien gegründeten Pfarrkirchen St. Stephan und St. Cosmas und Damian wurden die Pfarrer im 15. Jahrhundert vom Rat und den Älterleuten bestellt. Und auch an der Jakobskirche, wie sich im weiteren zeigen wird, präsentierten im ausgehenden Mittelalter laikale Vertreter der Pfarrei den Seelsorger. Nur an der fünften, dem heiligen Thomas geweihten Pfarrkirche, die im Pfalzbezirk südlich der Flußlinie lag und dem benachbarten Reichsstift St. Simon und Judas inkorporiert war, konnte sich die relativ kleine Pfarrgemeinde gegenüber dem Stift nicht behaupten. Die große Anzahl der im Pfalzbezirk lebenden Kanoniker und der alteingesessenen Ministerialengeschlechter, denen eine seelsorgerliche Betreuung durch die Stiftskirche ohnehin standesgemäßer erschien, stand einem Zusammenwachsen der Pfarrgemeinde entgegen.

II

Am 12. April 1512 verstarb Jodocus Knyp.¹⁵ Dieser war seit 26 Jahren Pfarrer der Jakobskirche gewesen.¹⁶ Der Pfarrgemeinde bereitete es keine Schwierigkeiten, einen geeigneten Nachfolger zu finden, denn schon am 19. April 1512

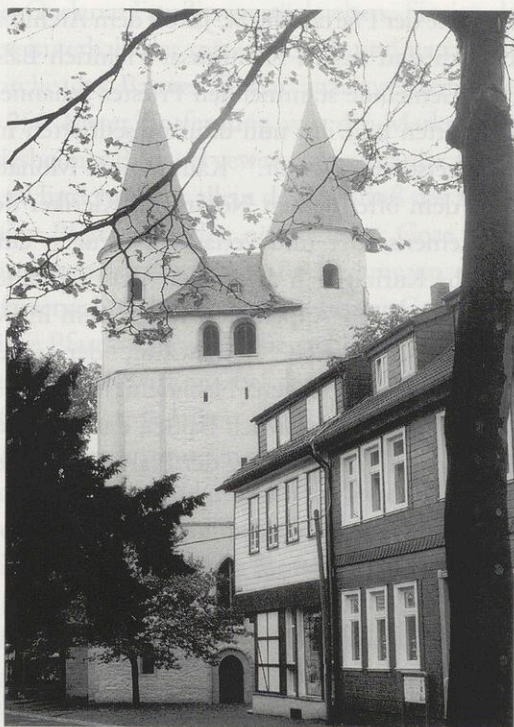
¹⁵ Im Memorienkalender der Jakobskirche wird eine Stiftung desselben für das Fest *Iohannes ante portam latinam* verzeichnet, mit dem Zusatz: *Quod fecit et dotavit quondam plebanus noster Iodocus Knyp, anno domini 1512 et obiit feria secunda post Pascha*, s. Sabine Graf, Memoria in der Stadtpfarrei des Spätmittelalters. Ein Memorienkalender aus der Kirche St. Jakob in Goslar. In: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 95 (1997), S. 79–153, hier S. 122.

¹⁶ Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 479.

teilten die vier Älterleute der Pfarrkirche St. Jakob dem Archidiakon des Bannes Goslar Conrad Hoveth und dessen Kommissar Heinrich Balder mit, daß sie den aus der eigenen Gemeinde stammenden Priester Johannes Harth mit der Pfarrkirche belehnt hätten und ihn nun dazu präsentierten mit der Bitte um Investitur durch die geistliche Gewalt.¹⁷ Kaum einen Monat später erschien Johannes Harth vor dem öffentlichen Notar und Kleriker der Hildesheimer Diözese Johannes Remensnider und verlas vor Zeugen eine Appellationschrift an die römische Kurie gegen die beiden Geistlichen Johannes Heyneman und Johannes Hille.¹⁸ Die Appellation wurde dem in Benefizial-angelegenheiten zuständigen römischen Gerichtshof, der sogenannten Rota, zugewiesen. Folgendes war geschehen: Nachdem Johannes Harth von den Älterleuten präsentiert und von Heinrich Balder, dem Kommissar des Archidiakons, ohne Widerspruch in den Besitz der Pfarrkirche gesetzt worden war,

¹⁷ Der Brief liegt in einer zweifach notariell beglaubigten Kopie vor, Stadtarchiv (=StA) Goslar, Bestand B unverzeichnet, Paket 676, St. Jakob: *So de gemelte unse parkercke sancti Jacobi dorch den doeth und affstervent zeligen heren Jodoci Knypes unses parnhers, dersulven parkercken lesten und jungesten besitters, vorleddiget und los geworden und uns de belenhunge effie presentatio der berorden parkercken sampt allen thobehorigen und gerechticheiden vulkomeliken in rechte thostendich und gehorich ys, dath wy demenah myt güdem wolbedachtem moyde, rade, wetten, willen und vulborde unser gemeynen parlüde de vorgemelten parkercken sancti Jacobi sampt dem parhoffe und allen anderen thobehorigen fruchten, renthen, upkomen und gerechticheiden, bynnen und buten der stadt Goslar gelegen, nichts darvan uthbescheden, in der besten formen, gestalt und mathe, also ensodans gescheyn mochte, ganswillichliken und eyndrechtiglichen dem erhafftigen heren Johanni Harthe preistere, unser kercken parkynde, uth redeliken wichtigen bestendigen orsaken, de uns dartho bewogen, belenhet und begaweth hebben. Den wy ock itzunt gegenwordigen also in crafft dusses sulven unsen open breiffes darmydde belenhen und iuwen achtbar werden sampt effie besundern dartho presenteren und vorstellen, desilven de tidt langeck synes levendes tho regerende, tho besittende und wedderumme tho geneitende sunder alle unse und unser nakomen hinderunge und indracht ... Gans fruntlick und flitich biddende, dath iuwe achtbar werde den gedachten heren Johan Harth, unsen wu berort belehnten parnhers, tho der gemelten parkercken sancti Jacobi sampt oren tobehorigen willen gunstigen investieren und institueren, ock thor nuthliken und geneitliken gebrukunge, besittunge und possession dersulven annhemen, enfangen und tholaten, ombe ock darbenheven dorch alle dejennen, so ydt jennigeleie wys belangen mach, van den fruchten, renten, upkomen und gerechticheiden der upgemelten parkercken sancti Jacobi vulstendigen, wu seck geboret, antworten und genoich dohn laten ... Ghescheyn up dem radthuse tho Goslar. Nach Christi unses heren gebort vijffieynhundert unde im twolfften jarhen am mandage nach Quasimodogeniti.*

¹⁸ Vgl. zu Johannes Remensnider Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 489.



Pfarrkirche St. Jakobi in Goslar (Westbau)

untersagte ihm der Hildesheimer Official Henning Pawes¹⁹ die Ausübung seines Amtes, weil nicht Harth, sondern Johannes Hille zu der Pfarre präsentiert worden sei. Zur gleichen Zeit behauptete Johannes Heyneman, er habe eine

¹⁹ Pawes war Kleriker der Diözese Hildesheim, Dr. iur., wurde 1511 Hildesheimer Generalofizial und -vikar, zu Anfang des Jahres 1513 Rektor der Pfarrkirche in Ohrum. Schrieb sich Ostern 1518 an der Universität Erfurt ein als Kanoniker in Gandersheim und *prepositus sancti Petri Goslariensis*, also des Stiftes auf dem Petersberg, s. Hermann J. C. Weissenborn, Acten der Erfurter Universitaet, hg. v. d. Historischen Commission der Provinz Sachsen, 3 Bde. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 8/1–3), Halle 1881–1899, Bd. 2, S. 302, 25; er lebte noch 1525, vgl. Gerhard Schrader, Die bischöflichen Offiziale Hildesheims und ihre Urkunden im späten Mittelalter (1300–1600). In: Archiv für Urkundenforschung 13 (1933), S. 91–176, hier S. 164–171 Nr. 17; Hans Goetting, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra NF 7. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim 1), Berlin 1973, S. 430 f.; Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 137.

Präsentation durch den Hildesheimer Bischof aufzuweisen.²⁰ Um seinem Anspruch Geltung zu verschaffen, drang Heyneman in der ersten Maiwoche mit bewaffneter Hand und vielen gerüsteten Männern in die Jakobskirche ein, begleitet von Johannes Hille, und erklärte sich zum rechtmäßigen Besitzer der Pfarrei und ihrer Einkünfte. Gegen das eigenmächtige Vorgehen dieser Personen richtete sich Harths Appellation an die römische Kurie.²¹

Doch unterdessen hatte der Hildesheimer Official nicht nur Johannes Harth, sondern auch dessen Kaplan Dietrich Smedeken exkommuniziert.²² In einer weiteren Berufungsschrift baten Harth und Smedeken das päpstliche Gericht, die Exkommunikation wieder aufzuheben, Johannes Heyneman und Johannes Hille aus der Jakobskirche zu verweisen und dagegen sie selbst wieder einzusetzen. Bartholomaeus Petra, Doktor beider Rechte und päpstlicher Kaplan, in Sachen der Pfarrkirche St. Jakob Stellvertreter des päpstlichen Auditors Lorenzo Campeggio, sprach die beiden Priester von der Exkommunikation los und verfügte ihre Wiedereinsetzung.²³ Harth, der persönlich in Rom erschienen war, brachte das darüber ausgestellte Notariatsinstrument vom 13. Oktober 1512 wahrscheinlich selbst mit nach Goslar. Nach seiner Ankunft gingen er und Smedeken mit dem Schriftstück zum Notar Johannes Remensnider. Die notarielle Handlung wurde jedoch in der Pfarrkirche St. Jakob vorgenommen. Dort war auch ein gewisser Johannes Fridach anwe-

²⁰ StA Goslar, Urkunden des Stiftes St. Simon und Judas (=USJ) 729, 20.8.1513.

²¹ Das Notariatsinstrument datiert vom 17.5.1512. Gehandelt wurde in Goslar im Haus Johannes Brandes', StA Goslar, Bestand B unverzeichnet, Paket 676, St. Jakob. Johannes Brandes ist möglicherweise identisch mit dem 1499 und 1512 erwähnten Hans Brandes, dem Onkel Harths, vgl. Graf, *Niederkirchenwesen* (wie Anm. 1), S. 471 unter Johannes Harth, Punkt 1.

²² Die Exkommunikation durch den Hildesheimer Official Henning Pawes fand in der vorgenannten, ersten Appellationsschrift noch keine Erwähnung. Auch der Kaplan Dietrich Smedeken bleibt dort ungenannt. – Dem exkommunizierten Geistlichen wurde für die Dauer der Exkommunikation das Recht entzogen, die mit seinem Ordo verbundenen Befugnisse vorzunehmen. Doch war ihm gestattet, einem Sterbenden die Sakramente zu erteilen, falls keine andere dazu fähige Person zur Verfügung stand. Die Exkommunikation berührte nicht das Verhältnis des Exkommunizierten zu dem von ihm bisher besessenen Benefizium oder Amt; der Exkommunizierte verlor lediglich das Recht zur Verwaltung seines Benefizialgutes wie auch auf alle kirchlichen Einkünfte. Bei Erlangung der Absolution hatte er keinen Anspruch auf Restitution des ihm entzogenen Einkommens, vgl. Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, 6 Bde., Berlin 1869–1897 (ND Graz 1959), Bd. 5, S. 616–622.

²³ StA Goslar, Urkunden der Kirche St. Jakob (=UJK) 14, 13.10.1512.

send,²⁴ der als *vicerektor* der Pfarrkirche St. Jakob bezeichnet wird und vermutlich vorübergehend die Leitung der Pfarrseelsorge übernommen hatte. Fridach überzeugte sich von der Echtheit des Absolutionsschreibens und erhielt davon eine notarielle Abschrift, damit er am Sonntag, dem 9. Januar 1513, zur Stunde der Messe vom Predigtstuhl der Jakobskirche, wenn sich das Volk zum Gottesdienst versammelte, verkünde, daß beide Priester die Absolution erhalten hätten und restituiert worden seien.²⁵ Auch dem Pfarrer der Marktkirche St. Cosmas und Damian wurde die päpstliche Absolution zur Bekanntmachung mitgeteilt.²⁶

Die Streitsache Harths gegen Hille und Heyneman war damit noch nicht entschieden. Lediglich Johannes Hille hatte sich in der Zwischenzeit durch einen Prokurator in Rom vertreten lassen. Deshalb beinhaltete das Urteil des Bartholomaeus Petra auch eine Vorladung nach Rom für Johannes Heyneman und das Verbot für den Hildesheimer Bischof, seinen Offizial und die gegnerische Partei – unter Androhung des Personalinterdikts, der Suspension, Exkommunikation und einer Strafe von 300 Dukaten –, irgend etwas gegen Johannes Harth zu unternehmen.²⁷ Die päpstliche Vorladungs- und Verbotschrift wurde von dem damit beauftragten Notar Peter Zyrenberch den Anweisungen gemäß an den Portalen der Jakobskirche und der Hildesheimer Kirchen angeschlagen. Während Zyrenberchs Aufenthalt in Hildesheim ließ ihn der Offizial des Bischofs zu sich rufen und warf ihm vor, daß er gegen den

²⁴ Fridach war 1515 und 1521 Kommissar des Goslarer Archidiakons. Zwischen 1518 und 1523 vertrat er als Kommissar den Hildesheimer Bischof in seiner Gerichtsbarkeit, vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 469.

²⁵ StA Goslar, UJK 15, 8.1.1513: ... *die vero dominica nona Ianuarii hora missarum divinarum solempnia in dicta parrochiali ecclesia sancti Iacobi Goslariensis de ambone, dum populi multitudo ad divina audiendum ibidem sint(!) congregata, ex parte apostolica publice alta et intelligibili voce prefatos dominos Iohannem Harth et Theodericum Smedeken principales absolutos et restitutos ac quemlibet eorum absolutum et restitutum denunt(!)iavit ...*

²⁶ StA Goslar, UJK 14, 13.10.1512; ebd., 16, 20.8.1513.

²⁷ StA Goslar, UJK 14, 13.10.1512; ebd., 16, 20.8.1513: ... *citationem contra tercium videlicet Iohannem Heyneman cum inhibitione tam contra ipsum dominum episcopum Hildensemensem et eius officialem quam etiam contra partem adversam et alios quoscunque, ne ulterius quicumque contra me attemptent et innovent sub interdicto ingressus ecclesie, suspensione, excommunicatione et tricenorum ducatorum late sentencie penis per edictum exequendum per reverendum patrem dominum Bartholomeum de Petra ...*. Das Wesen der *poenae* oder *censurae latae sententiae* besteht darin, daß sie automatisch mit der Begehung der Straftat eintreten, ohne daß diese untersucht und der Schuldige verurteilt wird“, s. Georg May, Art. „Bann IV. Alte Kirche und Mittelalter“. In: Theologische Realenzyklopädie Bd. 5, hg. v. Gerhard Krause u. Gerhard Müller, Berlin/New York 1980, S. 170–182, S. 178.

Bischof von Hildesheim und die Seinigen jenen Vorladungs- und Inhibitionsbrief veröffentlicht habe. Schließlich hielt er ihn solange hin, bis es für eine Rückkehr in seinen eine Tagesreise entfernten Wohnort Goslar an jenem Tage zu spät geworden war. Am nächsten Tag trat der Notar zu Pferde seinen Rückweg an. Als er etwa vier italienische Meilen, also fast sechs Kilometer,²⁸ geritten war, überfielen ihn vier oder fünf berittene Knechte des Bischofs mit den Worten: *Bistu de vorreder, de over unsen gnedigen heren van Hildensem und de synen breiffe angeßlagen hefft? Wur is de ander pope, hedden wy den, so wolden wy ohn dohn in eynen sack und in eyn water werpen* (Bist du der Verräter, der gegen unseren gnädigen Herrn von Hildesheim und die Seinen Briefe angeschlagen hat? Wo ist der andere Pfaffe? Hätten wir ihn, so wollten wir ihn in einen Sack stecken und ins Wasser werfen).²⁹ Das Ertränken in einem Sack war im Mittelalter vorrangig eine Frauenstrafe; doch wo genügend Wasser vorhanden war, wurde sie auch bei Männern angewandt, in erster Linie für Verwandtenmörder, bei Diebstahl und Unterschlagung, Notzucht und Doppellehe sowie für Gotteslästerer. Die Angreifer brachten sowohl Zyrenberch als auch seinem Reitpferd durch viele Stiche mit ihren Speßen und Lanzen schwere Wunden bei und verschleppten ihn auf die bischöfliche Burg Steuerwald. Von dem Burgvogt Herbord von Mandelslo wurde er neun Tage in einem Turmkerker gefangen gehalten und nur gegen die Zusage losgelassen, daß er sich auf Befehl wieder zur Haft einfinde. Gleichzeitig wurde hartnäckig nach Johannes Harth Ausschau gehalten. Einmal fielen die bischöflichen Reiter über einen Priester namens Conrad Petz her und brachten ihn nach Steuerwald. Erst als sie sich davon überzeugt hatten, daß es sich bei dem Priester nicht um Johannes Harth handelte, ließen sie ihn laufen. Mit dem bisher Erreichten nicht zufrieden, verkündete der Official erneut die Exkommunikation Harths und belegte ihn mit dem Interdikt. Um sich vor dem Official und seinen Komplizen zu schützen, verließ Harth die Hildesheimer Diözese und hielt sich in fremden Bistümern auf, wo er sich beschwert fühlte durch die gegen ihn ausgesprochenen Verbote und die Strafen der päpstlichen Briefe, welche am Gründonnerstag veröffentlicht zu werden pflegten. Bei

²⁸ Eine römische *milia* entsprach 1000 Doppelschritten bzw. 1,479 km, vgl. Helmut Kahnt/Bernd Knorr, *Alte Maße, Münzen und Gewichte*, Mannheim/Wien/Zürich 1987, S. 183.

²⁹ Vgl. Rudolf His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters Teil 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen*, Leipzig 1920, S. 500 ff. Freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Hartmut Boockmann †.

letzteren handelte es sich um sogenannte Generalexkommunikationen gegen jene, die sich bestimmter Vergehen schuldig gemacht hatten oder machen würden. Sie wurden an bestimmten Feiertagen publiziert.³⁰ Nachdem Harth seinen Wohnort Goslar ein Vierteljahr nicht mehr betreten hatte, entschloß er sich im August 1513, beim Papst erneut Berufung einzulegen.³¹ Durch den Notar Heinrich Humme, Kleriker der Mainzer Diözese, ließ er den Official Henning Pawes, den Burgvogt Herbord von Mandelslo und Johannes Heyneman auf den 60. Tag vor die römische Kurie laden. Das in dieser Sache von Heinrich Humme vollzogene Notariatsinstrument wurde zuerst im Original, dann in einer beglaubigten Abschrift zur Veröffentlichung an die Türen der Jakobskirche gehängt, weil Harth die persönliche Übermittlung an die Beklagten nicht sicher erschien.³²

Unabhängig von Harths Appellation gegen den bischöflichen Official, den Burgvogt und Johannes Heyneman untersuchte die römische Rota auch die Frage, wer von den drei zu der Jakobspfarre präsentierten Klerikern einen rechtsgültigen Anspruch geltend machen konnte. Das Verfahren war schon durch die erste Appellation Harths in Gang gesetzt worden. Im Frühjahr 1513 legte der Prokurator Hilles dessen Präsentations- und Institutionsurkunde als Beweisstück vor. Aus den kurzen Angaben in den Protokollbüchern der römischen Rota geht nicht hervor, wem Hille die Präsentation zu verdanken hatte.³³ Der Prokurator Harths zeigte den Auditoren der Rota neben der

³⁰ Vgl. May, Bann (wie Anm. 27), S. 179; Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 22), S. 646 ff.

³¹ StA Goslar, UJK 16, 20.8.1513: ... *Et hiis non contentus idem Henningus Pawes officialis me eundem Iohannem Harth, licet apud sedem apostolicam absolutum, sue pretenso et iniquo processu dicta absolutione non satus, adhuc falso excommunicatum, aggravatum, reaggravatum esse proclamavit et super hoc in mei presentia cessationem a divinis et strictissimum ecclesiasticum interdictum observari iussit et mandavit sicque fecit, ut me in ipso opido Goslariense existente, licet absolutionem meam plebano sanctorum Cosme et Damiani martirum, sub quo moror, et vicerectori divinatorum sancti Iacobi, parrochialium ecclesiarum, palam exhibuerim et publicari fecerim, cessatio divinatorum et strictissimum ecclesiasticum servatur interdictum, quo ego sic presidio sedis apostolice gaudere non valens in diocesi Hildensemense pro dicto officiale et eius complicibus tutus non existens, ab opido Goslariense, ubi mihi hucusque domicilium fuit, per censuros nam plus quam ad quartale anni cum gravissimo dampno meo foris in aliis diocesibus cogebar et cogor exulare, per hoc penas tam in inhibitione quam etiam in litteris apostolicis, que in die sancta Iovis consueverunt publicari, et aliis diversis contentas dampnabiliter incurriendo sentiens.*

³² StA Goslar, UJK ad 16, 31.8.1513.

³³ Vgl. Nikolaus Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgang des Mittelalters (1464–1513) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 6), Münster/W. 1908, S. 125.

Präsentations- und Einsetzungsurkunde seines Klienten auch die der vorangegangenen Pfarrer der Jakobskirche.³⁴ Auf diesem Wege konnte er beweisen, daß die Pfarrkirche St. Jakob seit 1461 immer mit einem von den Älterleuten der Jakobskirche präsentierten und von dem zuständigen Archidiakon investierten Geistlichen besetzt worden war und daß Harths Präsentation und Einsetzung diesem Rechtsbrauch entsprach. Schließlich kam es nach zweimaliger Appellation durch die Gegenseite am 23. März 1515 zum dritten für Harth günstigen Richterspruch, gegen den eine Appellation nicht mehr zulässig war. Johannes Harth erhielt als einzig dazu Berechtigter die Pfarrkirche St. Jakob. Die Kosten des Prozesses hatten seine Gegner zu tragen. Jedoch hatte Johannes Hille seine Angelegenheit schon vor Beendigung des Prozesses zurückgezogen, so daß Johannes Heyneman die Prozeßkosten allein tragen mußte. Der Papst erteilte Harth als dem Kläger die Erlaubnis, sich sogenannte *literae executoriales*, also eine den Urteilsspruch verkündende Urkunde, ausfertigen zu lassen.³⁵ Weil Johannes Heyneman sich weigerte, den Sentenzen Folge zu leisten, wurde in einer weiteren Verhandlung die Exkommunikation über ihn ausgesprochen.³⁶

Der Prozeß gegen den Hildesheimer Official Henning Pawes wurde erst im Mai 1516 abgeschlossen. Unter Vorwänden war er einem Erscheinen vor der Rota ausgewichen. Wegen seiner Verweigerung gegenüber dem Gericht wurde er zu einer hohen Geldstrafe verurteilt und exkommuniziert. Er verlor seine Benefizien und das Recht, solche in der Zukunft zu erlangen. Harth erhielt auf Bitten auch über dieses Urteil *literae executoriales*.³⁷ Die beiden für Harth positiven Urteile hatten den zumeist in Rom verweilenden Priester viel

³⁴ Ebd., S. 127. Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv in Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 714 fol. 186r–186v, 15.10.1461 (Abschrift eines Notariatsinstrumentes): *Qui quidem dominus Hermannus Benthem, commissarius, supplicationem dictorum vitricorum tanquam iustis et rationabilibus inclinatur supradicto domino Iohanni Kesebarg principali, sicut praemittitur, praesentato coram eo personaliter constituto et cum flexis genibus humiliter petenti supradictam parochialem ecclesiam sancti Iacobi per liberam resignationem dicti domini Theoderici Stalbucks aut alios quovis modo vacantem tanquam habili et idoneo contulit sibi que de eodem providit ipsumque per biereti sui traditionem et capiti sui impositionem restituit et investivit.* StA Goslar, USJ 734, 23.3.1515/18.4.1515: 1484 resignierte der Pfarrer Johannes Vogel von St. Jakob seine Kirche *ad manus eorundem vitricorum sive provisorum ...*; vgl. Machens, Archidiakone (wie Anm. 9), S. 276.

³⁵ Vgl. Johann Heinrich Bangen, Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854, S. 318 ff.

³⁶ StA Goslar, USJ 734, 23.3.1515/18.4.1515; ebd., 735, 19.12.1515.

³⁷ StA Goslar, USJ 740, 26.5.1516.

Mühe und Geld gekostet.³⁸ Zwar erhielt er nach Beendigung die Prozeßkosten erstattet, doch verblieben noch die Kosten für mindestens zwei Reisen nach Rom und für die von öffentlichen Notaren ausgestellten Instrumente. In den Genuß der Pfarrpfünde gelangte er frühestens im März 1515. Bis dahin waren die Erträge und Einkünfte an Johannes Heyneman geflossen.³⁹ So schließt sich die Frage an, ob Harth aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten die langwierigen Prozesse an der Rota führen ließ oder ob er dabei von anderer Seite maßgeblich unterstützt wurde.

Es dürfte durchaus im Interesse der Pfarrgemeinde und ihrer Älterleute gelegen haben, daß der von ihnen präsentierte Kleriker in den Besitz der Kirche gelangte und damit ihr Präsentationsrecht anerkannt wurde. Allein die Vorlage sämtlicher Präsentations- und Einsetzungsurkunden seit 1461 durch den Prokurator Harths in Rom spricht für eine Kooperation zwischen Älterleuten und Kläger, auch wenn das erhaltene Urkunden- und Aktenmaterial der Jakobskirche im Goslarer Stadtarchiv Hinweise darauf vermissen läßt. In Frage käme auch eine Unterstützung durch den Goslarer Rat, der ebenfalls ein Interesse daran haben konnte, den Einfluß des Hildesheimer Bischofs auf die Jakobskirche zu unterbinden. Doch lassen sich in den Kämmererechnungen dieser Jahre keine Ausgaben zugunsten Harths nachweisen. Die zumeist sehr ausführlichen Protokollbücher des Rates setzen in Goslar erst im 17. Jahrhundert ein. So bleibt es doch nur eine Vermutung, daß Harth von den Älterleuten und vielleicht auch von Ratsherren finanziell gefördert wurde.

Etwas mehr Aufschluß geben in dieser Hinsicht die biographischen Daten des Johannes Harth.⁴⁰ Da sein Name nur für den hier interessierenden Zeitraum belegt ist, dürfte es sich bei dem Erfurter Studenten Johannes Harth aus Goslar, der zu Ostern 1497 an der Universität in Erfurt immatrikuliert wurde, um die gesuchte Person handeln. In der Präsentationsurkunde der Älterleute von 1512 wurde Harth als Kind der Jakobspfarrei bezeichnet. Sein Vater war der Ratsherr Henning Becker. Seinem Onkel Hans Brandes, dem

³⁸ StA Goslar, UJK 16, 20.8.1513 und StA Goslar, B 4559, Verhandlungsprotokoll der Klage Dietrich Smedekens des Älteren gegen die Kastenherren der Stadt Goslar um die am 18.1.1513 von Mette Bruns fundierte, zweite Commende am Altar St. Jakob in der Pfarrkirche St. Jakob, 1537: *Item setzt und sagt, das er Johan Hartt im selbigen jare die parrekirche durch clegers resignation van den alterleuten vor eynen pfarner erwelet und zugelassen, auch die pfarkirchen durch impediment und vorhinderunge ern Johan Heyneman und Johan Hillen hat zcu Rome uff seyne grosse muhe, arbeyt und expens litigando erlangen müssen, ysth whare.*

³⁹ StA Goslar, USJ 735, 19.12.1515.

⁴⁰ Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 471 f.

Bruder seiner Mutter,⁴¹ überließ Harth 1499 sein eigenes Haus in der Jakobsstraße.⁴² Seit 1502 arbeitete Harth als Stadtschreiber. Als solcher gehörte er zu den Privilegienherren des Rates, einem kleinen Kreis erfahrener Ratsherren und angesehenen Ratsdiener, die einen geschäftsführenden Ausschuß für die Stadtverwaltung bildeten. Im Jahre 1507 gelangte er als Kleriker der Hildesheimer Diözese durch Präsentation des Rates zu einer Altarpfründe in der Marktkirche und durch Präsentation eines Goslarer Bürgers zu einer zweiten in der Stephanskirche, die beide durch den Tod Ludolf Schachts freigeworden waren. Wohl wenig später wurde er zum Priester geweiht und erwarb den Titel eines öffentlichen Notars. Notarielle Tätigkeiten sind für die Jahre 1510, 1511 und 1529 überliefert. Während der Prozeßführung in Rom galt Johannes Harth als Vikar des Marienaltars in der Marktkirche; doch standen einem exkommunizierten Kleriker die Einkünfte aus seinen geistlichen Pfründen bis zur Absolution nicht zu. Im Jahre 1526 wurde er durch Präsentation des Rates Priester der Veitskapelle. Bei Einführung der Reformation in Goslar im Jahre 1528 blieb Johannes Harth beim alten Bekenntnis. Ein Johannes Schulte wurde statt seiner Pfarrer der Jakobskirche; Harth behielt jedoch bestimmte Güter der Pfarrpfründe. Seit den zwanziger Jahren arbeitete er zudem für den Goslarer Rat als *syndicus et procurator* und war dann, mittlerweile Vater eines Sohnes, seit 1531 als Sekretär bis zu seinem Tod im Jahre 1544 oder 1545 immer wieder in Ratsangelegenheiten unterwegs. Sein Studium und seine Tätigkeiten als Stadtschreiber und öffentlicher Notar werden ihm den Gang an die römische Rota erleichtert haben. Seine Herkunft aus einer Ratsherrenfamilie und der Besitz mehrerer Altarpfründen sprechen für eine gewisse Finanzkraft, die unbedingt erforderlich war, um einen Prozeß in Rom voranzutreiben.

Aus den Unterlagen der Rota und den in Goslar überlieferten Urkunden geht eindeutig hervor, welcher Rechtsgrund die Älterleute der Jakobskirche dazu veranlaßte, Johannes Harth zu präsentieren. Sie besaßen seit 1461 das Präsentationsrecht. Weniger eindeutig läßt sich die Präsentation des Johannes Heyneman erklären, der wenige Jahre später als Notar des Hildesheimer

⁴¹ StA Goslar, B 6371, 8.3.1512: Hans Brandes verkauft Hinrick Balder einen Rentenbrief über 21 Gosl. Mark Hauptgeld: *Eck Hans Brandes, borger tho Goslar, ... und hebbe des to bekantnisse gebeden hern Johann Harth, preister, myner suster sonhen, dussen breiff myt syner hanth tho schri-vende und gebreke halven mynes ingesegels den myt synem signete tho vorsegelende ...*

⁴² Vgl. StA Goslar, Urkunden der Stadt Goslar 975, 15.4.1499.

Bischofs nachzuweisen ist.⁴³ Mit der Behauptung, vom Hildesheimer Bischof präsentiert worden zu sein, konnte er nur dann in den Besitz der Pfarrkirche gelangen, wenn das Präsentationsrecht rechtmäßig beim Bischof lag. Der Hildesheimer Official war durch seine richterliche Gewalt vor Ort in der Lage, Harth aus dem Verkehr zu ziehen und den bischöflichen Kandidaten zu begünstigen, doch half das alles nichts, als es darum ging, den entsprechenden Rechtstitel vor der Rota nachzuweisen. Noch dunkler sind jedoch die Motive Johannes Hilles. Er konnte eine Präsentationsurkunde vorweisen, deren Aussteller weder in den Rotaprotokollen noch in den zahlreichen Urkunden genannt wird. Anfangs fand er Unterstützung durch den Official und profitierte von dem ungesetzlichen und gewalttätigen Vorgehen seines Mitbewerbers, doch bald schon ordnete er sich ihm unter. Seine Aussichten, vor der Rota Recht zu bekommen, dürften von Anfang an gering gewesen sein. Seine vorzeitige Aufgabe in dem noch laufenden Prozeß verwundert daher nicht. Zwei Fragen aber bleiben offen: Wer ist der Aussteller der Präsentationsurkunde für Johannes Hille? Und was veranlaßte den Hildesheimer Bischof, die Älterleute der Jakobskirche in ihrem Präsentationsrecht zu stören?

III

Die Geschichte der Pfarrkirche St. Jakob läßt sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen. Mit einer Urkunde aus dem Jahre 1160, die lediglich als Transsumpt einer weiteren Urkunde von 1206 überliefert ist, legte Bischof Bruno von Hildesheim (1153–1161) der von seinen Amtsvorgängern erbauten und mit bischöflicher Erlaubnis und zwar aus Stiftungen der Gläubigen dotierten Kirche St. Jakob die durch lehnrechtliche Verleihung zerstreuten Grundstücke wieder bei und bestätigte diese dem dortigen Pfarrer Thiderus, der wohl gleichzeitig ein Domkanonikat in Hildesheim innehatte.⁴⁴ Ferner bestimmte der Bischof, daß der jeweils einzusetzende Pfarrer nur von bischöflicher Hand investiert werden dürfe und auch nur dem Investierenden zu

⁴³ Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 473.

⁴⁴ Thiderus wird in der Urkunde vom Bischof *devotus nobis frater Thiderus* genannt. In den Urkunden des 11./12. Jahrhunderts werden *canonicus* und *frater* oft synonym gebraucht, s. die im UB HHild, Bd. 1, Register, S. 764, unter „*canonici maiores, fratres*“ genannten Urkunden. Ein *canonicus maioris ecclesiae Thidericus/Theodericus* leistete dem Bischof Zeugendienst in den Jahren 1142 und 1150, ebd., S. 206 Nr. 228; ebd., S. 239 Nr. 263. Als Pfarrer von St. Jakob ist Thiderus von 1151–1160 belegt, s. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 405 unter Punkt 7.

Gehorsam verpflichtet sei.⁴⁵ Demnach war der Bau der Pfarrkirche von Bruno Vorgängern auf einem Goslarer Grundstück, über dessen Besitzer in der Urkunde nichts verlautet,⁴⁶ in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts oder früher betrieben worden. Die Dotierung der Kirche hatten Einwohner Goslars übernommen. Deren Interesse an einer Restitution der verliehenen Grundstücke (*predia*) spiegelt sich in der auffälligen Nennung von 24 *cives Goslarienses de parrochia sancti Iacobi* in der urkundlichen Zeugenliste. Bei Vakanz der Pfarrstelle beanspruchte jedoch der Hildesheimer Bischof das Recht, einen neuen Pfarrer auszuwählen und einzusetzen. Er betrachtete sich als Eigenkirchenherr und später als Patronatsherr. Das dem Bischof als Inhaber des Patronats zustehende Präsentationsrecht verlor in diesem Zusammenhang an Bedeutung, weil ja niemand anders als der Bischof selbst die Einsetzung vornahm.

Für die Parochianen war die Rechtslage offenbar weniger eindeutig. In der Zeit des Gegenkönigtums Philipps von Staufen und Ottos IV. kam es in der staufertreuen Reichsstadt immer wieder zu Auseinandersetzungen und Blockaden.⁴⁷ Die Pfarrgemeinde St. Jakob nutzte diese unübersichtliche Situation,

⁴⁵ UB HHild, Bd. 1 S. 299 Nr. 316, und UB Goslar, Bd. 1 S. 277 Nr. 243, 21.2./7.3.1160: Bruno ... *Hildensemensis ecclesie episcopus ... commendamus, quod ecclesiam beati Iacobi Goslarie a predecessoreis meis exstructam et pontificali concessione ac fidelium Christi oblatione dotatam promovere cupientes predia ad eam pertinentia, que beneficiario iure distracta videbantur, divine retributionis intuitu recollegimus et devoto nobis fratri Thidero(!) eiusdem ecclesie presbytero integraliter concessimus, statuantes etiam, ... ut prefatam ecclesiam suscipientes cunctis simul utilitatibus ad eam pertinentibus ... a pontificali tantum manu investiantur solique investitori suo debito famulatu respondeant. Nichilominus etiam eos, qui perceptis eisdem beneficiis ibidem domino servituri sunt, commonemus, ne in posterum ea, que nostra recollegit providentia, distrahentes quemquam inbeneficiare presumant, sed sub testimonio fidelium parochianorum suorum susceptam ecclesiam excolentes sibi collata ad honorem dei quieto iure possideant.*

⁴⁶ Die Kirche wurde vermutlich auf einer bischöflichen *area* errichtet, vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 46 f. mit Anm. 10.

⁴⁷ Vgl. die Darstellung der Vorgänge bei Heinrich Kloppenburg, Geschichte der katholischen St. Jakobi-Gemeinde zu Goslar. Festschrift zur Centenarfeier der Wiedererrichtung der katholischen Gemeinde in Goslar 1805 am 1. Januar 1905, Goslar 1904, S. 7–10; Hans Gidion, Geschichte der Kirche und Gemeinde St. Jakobi (von den Anfängen bis zum Jahre 1805) (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 21), Goslar 1963, S. 12–14; Hans Goetting, Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (*Germania Sacra* NF 20. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim 3), Berlin 1984, S. 494; Bernd Ulrich Hucker, Kaiser Otto IV. (Schriften der MGH 34), Hannover 1990, S. 74–77; Bernd Schneidmüller, Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 110 Kanonistische Abteilung 79 (1993), S. 135–188, hier S. 168 f.

um ihren vom Bischof eingesetzten Pfarrer zu vertreiben und einen anderen an seine Stelle zu setzen, der trotz bischöflicher Exkommunikation Gottesdienst feierte. Im Juni 1206 wurde Goslar von den Leuten Ottos unter Führung Gunzelins von Wolfenbüttel mehrere Tage lang geplündert. Zur Beute gehörte auch jene Urkunde Bischof Brunos von 1160, die dem Hildesheimer Bischof das Einsetzungsrecht für den Pfarrer der Jakobskirche zusprach. Sie wurde wenig später auf dem Braunschweiger Markt feil geboten und verkauft. Auf diesem Wege gelangte sie in die Hände des exkommunizierten Goslarer Pfarrers, der das Pergament beschädigte und dessen Siegel abriß. Bischof Hartbert (1199–1216) bekam die zerstörte Urkunde zu Gesicht und stellte daraufhin den Exkommunizierten zur Rede. Noch im selben Jahr fand eine bischöfliche Synode in Goslar statt, auf welcher der Geistliche seine Verfehlungen eingestand und die Urkunde Bischof Brunos von 1160 transsumiert wurde. Bischof Hartbert hob bei dieser Gelegenheit noch einmal hervor, daß die Vergabe der Pfarrkirche St. Jakob von alters her dem Hildesheimer Bischof gebühre. Die Pfarrgenossen indessen beriefen sich auf das ihnen zustehende Wahlrecht (*ius electionis*). Sie behaupteten sogar, ein Privileg zu besitzen, das ihnen dieses Wahlrecht bestätige, konnten es jedoch nicht vorweisen. Der Bischof wußte nichts von diesem Recht der Pfarrgenossen und wertete die Erwähnung des *ius electionis* als Anmaßung.⁴⁸ Es sei dahingestellt, ob die Jakobsgemeinde das Recht, den Pfarrer zu wählen, zu Recht oder Unrecht beanspruchte. Fest steht, daß es im Jahre 1206 zu einer ersten Machtprobe zwischen der Pfarrgemeinde und dem Hildesheimer Bischof gekommen war und daß dabei die Pfarrgenossen dem Bischof noch nichts entgegenzusetzen hatten.

Es ist vielleicht kein Zufall, daß der früheste Beleg für laikale Verwalter an einer Goslarer Pfarrkirche und für ein eigenes Siegel der Pfarrgenossen gerade aus der Jakobspfarrei stammt. Bereits im Jahre 1305 werden drei männliche

⁴⁸ UB HHild, Bd. 1 S. 587 Nr. 616, UB Goslar, Bd. 1 S. 388 Nr. 369, 1206: ... *Hartbertus dei gratia Hildensemensis episcopus ... Capellam beati Iacobi Goslarie nobis vacare defuncto contigit sacerdoti, cuius donatio quia ad episcopum Hildensemensem pertinet ac pertinuit ex antiquo, nos ipsam cuidam contulimus sacerdoti. Sed parrochiani captata temporum malicia, que ex discordia regni tunc nimis invaluerat, ius electionis sibi dixerunt in eadem, super quo etiam se habere privilegium asserentes nec tamen proferentes sacerdotem repulerunt a nobis institutum, alium ibidem instituentes, qui etiam excommunicatus a nobis divina ibi officia non est veritus celebrare. Hec inter nos et ipsos parrochianos diu controversia perduravit ex eo maxime, quia verum privilegium venerabilis predecessoris nostri Brunonis episcopi suppresserunt, quod predictae capelle ius plenarie continebat.* Vgl. Kurze, Pfarrerwahlen (wie Anm. 3), S. 331.

Laien aus einflußreichen Goslarer Familien als Prokuratoren der Kirche erwähnt.⁴⁹ Sie waren zuständig für die Verwaltung der sogenannten Kirchenfabrik, ein aus Stiftungen und freiwilligen Oblationen bestehendes Sondervermögen für die Sachbedürfnisse der Kirche. Diese Vermögensmasse entwickelte sich allgemein seit dem 12. Jahrhundert an allen Kirchen, nachdem das Kirchenvermögen zum Benefizium umgebildet worden war, das ausschließlich den Lebensunterhalt eines Geistlichen sichern sollte. Das Fabrikvermögen erlangte seine volle Selbständigkeit erst mit der Einsetzung von speziell dafür verantwortlichen Personen. Zwar gab es gegen die als Älterleute oder Vormünder bezeichneten laikalen Verwalter der Pfarrkirchen kirchlicherseits auch Widerspruch, doch die meisten Bischöfe und Synoden akzeptierten die Laienpfleger an den Niederkirchen; allerdings sollten diese nicht ohne Zustimmung des Pfarrers tätig werden. In Goslar wuchs der weltliche Einfluß auf das Fabrikgut nicht nur an der Kirche St. Jakob, sondern auch in den anderen drei großen Pfarreien in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Allein die Älterleute der kleinen Thomaspfarrei werden 1440 erstmals genannt. Die Kirchenpfleger wurden vermutlich zu einem großen Teil aus dem Kreis der in der jeweiligen Pfarrei ansässigen ratsfähigen Familien von der Gemeinde gewählt. Der Anteil an Ratsherren unter den Älterleuten lag bei der Markt- und der Stephanspfarrei, in denen auch sonst der Einfluß des städtischen Rates stärker war, höher als in der Frankenberger und der Jakobsgemeinde. Wie andernorts nutzten die städtischen Pfarrgemeinden und der Stadtrat ebenso in Goslar das Institut der Laienpflegschaft, um die Pfarrkirchen weitgehend zu kontrollieren.

Bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts übte der Hildesheimer Bischof seine Rechte an der Jakobskirche anscheinend unangefochten aus. Unterdessen war in ihrer Nähe das Nonnenkloster Neuwerk begründet worden. Im Jahre 1334 faßte der Hildesheimer Bischof Heinrich den Entschluß, die Jakobskirche dem Kloster Neuwerk zu inkorporieren und es damit materiell zu begünstigen. Die Inkorporationshandlung vollzog sich in zwei Schritten. Zuerst übertrug der Bischof sein Patronatsrecht an der Pfarrkirche der Äbtissin und dem Konvent, dann inkorporierte er die Pfarre mit ihren Oblationen, Erträgen und Einkünften dem Kloster. Durch die Inkorporation wurden Propst und Äbtissin autorisiert, die Pfarrei von einem Kleriker, welchen sie

⁴⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden Graf, *Niederkirchenwesen* (wie Anm. 1), S. 315–320.

für geeignet hielten, leiten zu lassen. Der Ortsarchidiakon sollte dem Geistlichen ohne Widerrede die Ausübung der Seelsorge übertragen. Alle Erträge, Oblationen und Einkünfte, die sich aus dem Pfarrbenefizium ableiteten, standen vollständig dem Propst und der Äbtissin zu.⁵⁰ Volkmar, dem Pfarrer der Jakobskirche vor der Inkorporation, wurde vom Hildesheimer Bischof für den Verlust des Benefiziums eine jährliche Entschädigung von 12 Mark angewiesen.⁵¹

Die Stadt hatte an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert Teile des umfangreichen, steuerfreien Klosterbesitzes an Mühlen, Verkaufsständen und -hallen in Goslar erworben und Neuwerk zwei bis vier vom Rat ernannte Männer für die Wirtschaftsführung aufgedrängt. Diese sogenannten Provisoren oder Vormünder verwalteten im Namen des Rates die Klostergüter. Selbst der Propst war bei Veränderung der Propsteigüter an ihre Zustimmung gebunden. Diese ratsherrliche Güterverwaltung machte Neuwerk zu einem städtischen Kloster.⁵² Durch die Inkorporation der Pfarrkirche kam Bischof Heinrich dem Kloster sehr weit entgegen. Die Ursache dafür dürfte in dem Hildesheimer Bistumsstreit zu suchen sein. Denn seit 1331 betrachteten sich sowohl der vom Domkapitel erwählte Heinrich, Sohn Herzog Albrechts des Feisten von Braunschweig, als auch der vom Papst ernannte Graf Erich von Schaumburg als rechtmäßige Besitzer der Bischofswürde. Papst Johannes XXII. exkommunizierte den ungehorsamen Heinrich und alle, die ihn und seinen Anhang aufnahmen. Auch die Ratsherren und die Geistlichkeit der Stadt Goslar verfielen wegen ihrer neutralen bis freundlichen Haltung gegenüber dem Braunschweiger der Exkommunikation, von der sie erst im Jahre 1355 nach der päpstlichen Anerkennung Heinrichs als Hildesheimer Bischof losgesprochen wurden.⁵³ Die Inkorporation der Jakobskirche in das

⁵⁰ UB Goslar, Bd. 3 S. 665 Nr. 1005, o.J.u.T., 1334. Die bischöfliche Inkorporationsurkunde ist nicht datiert, dürfte allerdings vor der Urkunde des Klosters, ebd., S. 660 Nr. 997, 15.11.1334, ausgestellt worden sein. In letzterer wird nicht mehr der Goslarer Archidiakon Lippold von Stöckheim (1311–1334), s. UB HHild Bd. 2–6, bearb. v. Hermann Hoogeweg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 6, 11, 22, 24, 28), Hannover 1901–1911, hier Bd. 4 Register S. 877, sondern sein Nachfolger Dietrich von Stöckheim erwähnt, der dann erneut am 2.11.1336, ebd. S. 767 Nr. 1418, begegnet.

⁵¹ UB Goslar, Bd. 3 S. 669 Nr. 1012, 21.1.1335.

⁵² Vgl. Erich Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit der Stadt Goslar 1290–1365. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 77), Stuttgart 1912 (ND Amsterdam 1965), S. 66–72, 107–129.

⁵³ Vgl. Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 3 Bde., Hildesheim/Leipzig 1899–1925, Bd. 1, S. 326–331. Im päpstlichen Auftrag absolvierte Abt Eggeling von Ridagshausen Rat und Geistlichkeit am 20.3.1355, UB Goslar, Bd. 4 S. 384 Nr. 521.

Kloster Neuwerk war sehr wahrscheinlich ein Geschenk des umstrittenen Bischofs an den Goslarer Rat für dessen Treue.⁵⁴

Die bischöfliche Inkorporationsurkunde autorisierte Propst und Äbtissin, einen Priester für die Pfarrseelsorge anzustellen, den sie jederzeit entlassen konnten, um einen anderen an seine Stelle zu setzen. Im Gegensatz zu dem Inhaber eines Pfarrbenefiziums hatte dieser angestellte Priester keine eigenen Einkünfte, sondern mußte die Erträge und Opfergaben aus der Pfarrei dem Propst und der Äbtissin aushändigen. Einen Teil davon erhielt er als Lohn. So jedenfalls lauteten die urkundlichen Bestimmungen. Doch schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts sahen die Arbeitsbedingungen des Priesters wesentlich besser aus. Ihm wurde die Pfarrei auf Lebenszeit anbefohlen, er hatte die Pfarrseelsorge selbst wahrzunehmen und auf dem Pfarrhof zu wohnen, den er von seinem Geld unterhalten und pflegen sollte.⁵⁵ Er war demnach kein auf Zeit gemieteter Aushilfspfarrer und hat vermutlich die Einkünfte aus der Kirchendos selbst genossen, so wie es für seine Nachfolger bei Einführung der Reformation belegt ist.⁵⁶ Während andernorts die Inkorporation einer Pfarrkirche in ein Kloster oder Stift zu Klagen der Gemeinde führte, weil das geistliche Institut für die Anstellung eines Seelsorgers nur geringe Mittel zur Verfügung stellte und dadurch oftmals schlecht ausgebildete und nachlässige Kleriker für kurze Zeiträume beschäftigt wurden,⁵⁷ kann davon in Goslar keine Rede sein. Offenbar boten die Nachbarschaft der Pfarrkirche zum Klo-

⁵⁴ Auch Schneidmüller (wie Anm. 47), S. 169, 181, versteht die Inkorporation der Pfarrkirche „in das von bürgerlichen Provisoren längst abhängige Damenkloster Neuwerk“ als Erweiterung des ratsherrlichen Einflusses. Nur durch die Inkorporation konnte „die weit größere Konkurrenz des Hildesheimer Diözesanhirten ausgeschaltet werden“. Dabei wird jedoch übersehen, daß der Hildesheimer Bischof Heinrich nicht nur Patronatsherr der Kirche war, sondern gleichzeitig derjenige, der die Inkorporation als, wenn auch umstrittener, Inhaber der Diözesangewalt verfügte und urkundlich bestätigte, so daß er die vom Rat geplante Entfremdung der Jakobskirche selbst sanktionierte. – Gidion (wie Anm. 47), S. 20 f., 23, sieht „eine gewisse rechtliche Unsicherheit des Kirchenbesitzes“ von St. Jakob, welche unter maßgeblicher Beteiligung des Pfarrers Volkmar dazu beigetragen habe, die Pfarrkirche dem Kloster zu inkorporieren.

⁵⁵ UB Goslar, Bd. 5 S. 245 Nr. 576, 16.2.1385.

⁵⁶ Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 238 f.

⁵⁷ Vgl. Julius Bombiero-Kremena, Geschichte und Recht der *portio congrua* mit besonderer Berücksichtigung Österreichs. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 42 Kanonistische Abteilung 11 (1921), S. 31–124, hier S. 40, 66 f., 74 f., 87–89; die schwerwiegenden Klagen der Bauern von Kirchen gegen das Petersstift zu Basel, s. Guy P. Marchal, Eine Quelle zum spätmittelalterlichen Klerikerproletariat. In: Freiburger Diözesan-Archiv 91 (1971), S. 65–80.

ster und der wachsende städtische Einfluß auf dessen Wirtschaft dem Rat und den Pfarrgenossen zunehmend mehr Gelegenheit, bei der Stellenbesetzung mitzusprechen. Im 15. Jahrhundert kam die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung des Klosters zum Stillstand.⁵⁸ Für die Pfarrgenossen vertreten durch ihre Älterleute war das wahrscheinlich der geeignete Zeitpunkt, um sich auf Kosten des Klosters in den Besitz des Präsentationsrechts zu setzen. Ob das durch Kauf oder Usurpation geschah, ist unbekannt. Die Pfarrkinder von St. Jakob gehörten durch ihr Vorgehen zu einer gegenüber dem 14. Jahrhundert immer größer werdenden Gruppe von Pfarrgemeinden, die im 15. Jahrhundert zum Recht der Pfarrerrwahl gelangten.⁵⁹

Am Schluß ist noch einmal zurückzukommen auf den dritten Bewerber um die Jakobskirche im Jahre 1512. Johannes Hille hatte wie Harth in Erfurt studiert. Seine Einschreibung ist für Ostern 1500 belegt.⁶⁰ Später wurde er Kleriker der Hildesheimer Diözese und öffentlicher Notar. Im September 1513 fungierte ein Johannes Hille als Propst des Klosters Neuwerk. Dieser ist sehr wahrscheinlich identisch mit der Person, welche im Jahr zuvor eine Präsentationsurkunde für die Jakobskirche vorwies. Demnach könnte der dritte Bewerber versucht haben, das einstige Präsentationsrecht des Klosters Neuwerk im eigenen Interesse wieder zu beleben.

Die veränderte Rechtswirklichkeit an der Jakobskirche scheint die Hildesheimer Prälaten lange Zeit nicht gestört zu haben, so daß sich die Frage stellt, was den für seine Beharrlichkeit bekannten Bischof Johann den IV. im Jahre 1512 dazu veranlaßt haben mag, das Recht der Älterleute derartig anzufechten. Erklärtes Ziel des 1503 erwählten Bischofs war die Abtragung der Landdenschulden des Hochstifts, um auf diese Weise wieder in den Besitz der ver-

⁵⁸ Vgl. Ute Römer-Johannsen, Art. „Goslar, Neuwerk“. In: *Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen*, bearb. v. Ulrich Faust (*Germania Benedictina* 11), St. Ottilien 1984, S. 250–280, hier S. 255, 263.

⁵⁹ Vgl. Kurze, *Pfarrerwahlen* (wie Anm. 4), S. 434–443.

⁶⁰ Eine Person namens Heinrich Hille, vielleicht sein Vater, besaß ein Haus in der Jakobspfarrrei, StA Goslar, *Urkunden der Stadt Goslar* 975, 15.4.1499. Wohl für ihn und seine Frau Ghese wurde eine Memorie in der Jakobskirche gefeiert, s. Graf, *Niederkirchenwesen* (wie Anm. 1), S. 111.

pfändeten Stiftsburgen und Stiftsgüter zu gelangen. Zu diesem Zweck führte er eine sparsame Wirtschaftsführung ein und ließ Schatzungen im ganzen Stift durchführen.⁶¹ Möglicherweise wurde er bzw. seine Beamten durch das sogenannte Hildesheimer Archidiakonatsverzeichnis daran erinnert, daß die Hildesheimer Bischöfe einmal die Patronatsherren der Goslarer Jakobskirche gewesen waren. Das Verwaltungszwecken dienende Abgabenregister der Diözese stammt in seiner ältesten überlieferten Fassung aus dem beginnenden 16. Jahrhundert. Dessen Vorlage dürfte indes zwischen 1293 und 1334 entstanden sein.⁶² Letztlich aber muß die bischöfliche Handlungsweise als gescheiterter Versuch gewertet werden, das von der bischöflichen Gewalt weitgehend unabhängig gewordene Niederkirchenwesen der Stadt Goslar wieder stärker zu kontrollieren, indem alte Rechte an der Jakobskirche gleichwohl ohne Rücksicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse erneut beansprucht wurden.⁶³

Als die Jakobsgemeinde zu Beginn des 13. Jahrhunderts versucht hatte, Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstelle zu nehmen, konnte sie sich gegenüber dem Hildesheimer Bischof als Patronatsinhaber nicht durchsetzen. Das gelang erst nach der Inkorporation ihrer Kirche in das in wirtschaftlicher Hinsicht vom Stadtrat kontrollierte Kloster Neuwerk, indem die Älterleute vermutlich bald nach 1450 vom Kloster das Präsentationsrecht für den Pfarrer erwarben. Die Vorgänge in der Pfarrei St. Jakob verdeutlichen exemplarisch die parallel zur städtischen Autonomie gewachsenen Kompetenzen der Gemeinde sowohl bei der Pfarrerwahl als auch bei der Verwaltung des Kirchenvermögens.⁶⁴ Sie lassen darüber hinaus etwas von der Dynamik erahnen, die den vielgestaltigen kirchenrechtlichen Verhältnissen des Mittelalters – und vielleicht ebenso den heutigen – innewohnt.

⁶¹ Vgl. Bertram, Bisthum Hildesheim (wie Anm. 53), Bd. 2 S. 7–11.

⁶² Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 148.

⁶³ Gerade das Präsentationsrecht wurde von geistlichen und weltlichen Territorialfürsten als Herrschaftsinstrument verstanden und entsprechend genutzt, vgl. zum Kirchenregiment Herzog Heinrichs des Jüngeren nach der Hildesheimer Stiftsfehde Horst Reller, Vorreformatrische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1959, S. 52 ff.

⁶⁴ Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 338 f.